Sachverhalt 1)

1.) Arbeitsziel:

Es gilt zu prüfen, ob die Entscheidung des Rates der kreisfreien Stadt Maulborn, die Sanierung des Schlacht- und Viehhof zu priorisieren, materiell rechtmäßig ist.

Und ob möglicherweise das Schwimmbad oder die Hauptschule Priorität haben sollten.

Es wird davon ausgegangen das die formelle Rechtmäßigkeit gegeben ist, da in der Aufgabenstellung nur nach der materiellen Rechtmäßigkeit gefragt wird.

2.) Gutachterliche Prüfung

2.1) Rechtsgrundlage:

Als rechtliche Grundlage kommt hier der Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden infrage.

-Art. 57 Abs. 3 NV, §1,2 Abs. 2 NKomVG

2.2) Formelle Rechtmäßigkeit

Es wird davon ausgegangen das die formelle Rechtmäßigkeit gegeben ist, da in der Aufgabenstellung nur nach der materiellen Rechtmäßigkeit gefragt wird.

Ansonsten lässt sich argumentieren: Aus den hoheitlichen Rechten die sich aus Art. 57 Abs. 3 NV, §1,2 Abs. 2 NKomVG herleiten, ist soweit die formelle Rechtmäßigkeit gegeben.

2.3) Materielle Rechtmäßigkeit.

Weiterhin besagt § 4 NKomVG. Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. 2Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Es gibt gemäß §4 S.1 erfüllen die Kommun ihre Aufgaben im eigenen und übertragen Wirkungskreis.

Hier gilt es nun zu prüfen welchem Wirkungskreis die Aufgabe zuzuordnen ist.

§5 Abs. 2 NKomVG: Im eigenen Wirkungskreis sind die Kommunen nur an die Rechtsvorschriften gebunden.

Schlachthof:

§13 NKomVG S. 1 Nr.2 C besagt

1Die Kommunen können im eigenen Wirkungskreis durch Satzung, anordnen (Anschlusszwang) sowie die Benutzung der öffentlichen Schlachthöfe vorschreiben (Benutzungszwang),

wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellen. 2Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang zulassen und den Zwang auf bestimmte Gebietsteile der Kommune und auf bestimmte Gruppen von Personen oder Grundstücken beschränken.

Zwischenergebnis:

Da hier keine Verpflichtung der Gemeinde erwähnt wird. Gehört der Betrieb von Schlachthöfen zu den freiwillig übernommenen Selbstverwaltungsaufgaben.

Schwimmbad:

§ 4 NkomVG besagt. Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. 2Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Zwischenergebnis:

Öffentliche Schwimmbäder gehören zu den freiwillig übernommenen Selbstverwaltungsaufgaben.

Hauptschule:

Gemäß §102 Abs.2 NSchG Schulträger für die übrigen Schulformen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Da es sich hier um eine Hauptschule handelt sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig.

Maulbron ist laut Sachverhalt eine Kreisfreie Stadt, somit ist die Stadt Maulbron träger der Hauptschulen.

-Eigener Wirkungskreis, gesetzlich….

§101 Abs. 2 Die Schulträgerschaft gehört zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger.

Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (Schulträgerschaft). § 101 Abs.1 NSchG

Gemäß §108 Abs.1 NSchG haben die Schulträger haben die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. 2Zu den erforderlichen Schulanlagen der Schulen mit regionalem oder überregionalem Einzugsbereich gehören auch Schülerwohnheime.

Zwischenergebnis:

Sofern das nötige Schulangebot nach § 101 Abs.1 NSchG ohne die Hauptschule nicht garantiert werden kann, ist die Gemeinde dazu verpflichtet die Schule zu reparieren.

Ergebnis:

Da nur Finanzen für eine Aufgabe vorliegen und

die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 110 Abs.1 NKomVG

Und aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Schule um eine Pflichtaufgabe handelt ist die Renovierung der Schule vorrangig vor den beiden anderen Aufgaben vorzunehmen.

Der Beschluss ist materiell unzulässig.